

kvtticker – wöchentlicher Newsticker der KV Thüringen | KW 14

+++ Fragen und Antworten zu Coronatests +++

1. Dürfen Ärzte bei Patienten mit COVID-19-Symptomen weiterhin Abstriche im Rahmen der Durchführung eines PCR-Tests entnehmen?

Ja. Abstriche dürfen im Rahmen der Krankenbehandlung zur Infektionsdiagnostik weiterhin bei symptomatischen Patienten durchgeführt und die Probe mittels Muster 10C an das Labor gesandt werden.

2. Wie werden Abstriche im Rahmen der Durchführung eines PCR-Tests bei symptomatischen Patienten ab 01.04.2022 abgerechnet?

Die Abrechnung des Abstrichs erfolgt nach Auskunft der KBV grundsätzlich über die jeweilige Versicherten- oder Grundpauschale. Die bis zum 31.03.2022 abrechenbare GOP 02402 EBM wurde aktuell nicht verlängert. Soweit uns bekannt ist, verhandelt die KBV allerdings derzeit mit dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen, um eine Verlängerung der Abstrichziffer im EBM zu bewirken. Somit empfehlen wir, die GOP 02402 in diesen Fällen abzurechnen.

3. Wo erhalten asymptomatische Bürger einen PCR-Test?

Asymptomatische Bürger können einen PCR-Test über die Testzentren nach der Coronavirus-Testverordnung sowie bei allen anderen nach der Coronavirus-Testverordnung berechtigten Leistungserbringern (z. B. in Arztpraxen) erhalten, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den Regelungen der Coronavirus-Testverordnung vorliegen. Welche Testzentren und Leistungserbringer welche Arten von Coronatests durchführen, lässt sich in der Regel über die Internetseite der entsprechenden Landkreise und kreisfreien Städte ausfindig machen.

4. Dürfen Ärzte bei Patienten ohne COVID-19-Symptome Abstriche im Rahmen der Durchführung eines PCR-Tests entnehmen?

Ja, siehe auch Nr. 3. Sofern ein Anspruch des Bürgers nach der Coronavirus-Testverordnung auf Durchführung eines PCR-Tests gegeben ist, kann der Abstrich mittels Muster ÖGD an das Labor geschickt werden. Der Abstrich wird nach Coronavirus-Testverordnung monatlich über das KVTOP abgerechnet. Sofern ein PCR-Test auf Wunsch des Patienten (ohne Vorliegen eines Testgrundes nach der Coronavirus-Testverordnung) durchgeführt wird, z. B. weil der Arbeitgeber dies wünscht oder eine Reise angetreten wird, die das Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses fordert, wäre der PCR-Test inkl. Abstrich privat zu liquidieren.

5. Muss nach einem positiven Schnelltest zwingend eine bestätigende PCR-Diagnostik stattfinden?

Nein, aber die betroffene Person hat grundsätzlich im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten gemäß § 4b der Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf Bestätigung seines positiven Testergebnisses mittels eines Nukleinsäure-Nachweises. Zur Durchführung des Abstriches für den PCR-Test nach positivem Schnelltest sind Arztpraxen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Hinsichtlich der Absonderungspflicht sowie ggf. einer Verkürzung/Beendigung der Absonderungspflicht genügt nach den Vorgaben der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung grundsätzlich das Vorliegen eines

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 08.04.2022

IHRE STIMME für die Selbstverwaltung

Wahl der Vertreterversammlung
13. Juni bis 24. Juni 2022

Deutsche Apotheker- und
Ärztebank e. G.
BIC DAAEEDDDXXX
IBAN DE75 3006 0601 0003
0926 23
IK 205000023

Commerzbank AG
BIC COBADEFF820
IBAN DE70 8204 0000 0452
0300 00
IK 205000034

positiven Antigenschnelltests (Ausnahmen: Vgl. Übersicht zu Frage 7). Ob aus medizinischer Sicht die Durchführung einer PCR-Diagnostik erforderlich ist, entscheidet der behandelnde Arzt.

6. Reicht ein positiver Schnelltest für die Ausstellung eines Genesenen-Zertifikates aus?

Nein. Gemäß § 22a Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) muss die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäure-Nachweis (PCR, PoC-NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik) nachgewiesen worden sein. Ferner muss die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegen. Sofern ein Patient das Genesenen-Zertifikat anstrebt, kann der Abstrich für den Bestätigungs-PCR-Test nach TestV in der Praxis oder bei einem anderen Leistungserbringer erfolgen (siehe auch 3.).

7. Wann können sich absonderungspflichtige Personen freitesten?

Die Möglichkeiten der Freitestung richten sich nach der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung. Eine überarbeitete Fassung der Übersicht zur Dauer der Absonderungspflichtigen finden Sie [hier](#).

8. Ist die Anbindung an die Corona-Warn-App noch Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung von Bürgertests?

Nein, mit Änderung der Coronavirus-Testverordnung zum 31.03.2022 ist die Anbindung an die Corona-Warn-App als Voraussetzung zur Erbringung und Abrechnung von Bürgertests weggefallen.

Dieser Fragenkatalog wird laufend hier aktualisiert: <https://www.kv-thueringen.de/corona-test>

+++ Einstellung des Drucks der Muster 1 +++

Die Krankenkassen haben uns über die endgültige Einstellung der Formularproduktion von offiziell bereits ungültigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Muster 1) informiert. Das Muster 1 ist dadurch nur noch begrenzt verfügbar, es werden nur noch Restbestände ausgeliefert. Spätestens mit dem Quartalsupdate sollten alle Praxen technisch in der Lage sein, die eAU-Formulare im neuen Format auszustellen und zu drucken. Wir bitten alle Praxen, auf eAU umzusteigen bzw. die eAU zu nutzen.

Eine ausführliche Praxisinformationen der KBV zur eAU finden Sie [hier](#).

+++ Immer mehr Praxen arbeiten mit der Kodierunterstützung - Neue PraxisInfo zum Thema Dauerdiagnosen +++

Die Einführung der neuen Kodierunterstützung läuft weiter. Mit dem Software-Update für das neue Quartal erhalten weitere Praxen die Kodierunterstützung. Über 60 Prozent der Software-Hersteller haben diese inzwischen implementiert und zertifizieren lassen.

→ Zur [KBV-Praxisnachricht](#) und zur [KBV-PraxisInfo](#)

+++ In Kürze +++

- **Medizinische Fortbildungstage Thüringen vom 15.06. bis 18.06.2022 im Erfurter Kaisersaal** – Sie und Ihr Praxisteam erwartet ein abwechslungsreiches Fortbildungsprogramm mit Vortrags- und Workshop-Charakter. Reservieren Sie sich bereits heute diese vier Tage für Ihre Fortbildung.
→ Zur [Anmeldung](#) und zum [Programm](#)
- **Corona-Sonderregelungen auf einen Blick** – was läuft aus und was gilt weiter ([Übersicht G-BA](#))
- **Impfstoffbestellung** – Details zu den wöchentlichen Bestellmengen und Corona-Impfstoffen finden Sie stets hier aktuell: <https://www.kbv.de/html/50986.php>